

Datenschutz Verordnung

der Gemeinde Hochdorf



(in Kraft ab 1. September 2023)



Ingress

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (SRL 38) erlässt der Gemeinderat Hochdorf nachfolgende Datenschutz Verordnung. Diese Datenschutz Verordnung ist für das Zivilstandswesen nicht anwendbar. Für das Zivilstandswesen gilt die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3 Bekanntgabe von Namen	3
Art. 4 Amtliche Informationen aus dem Internet	3
II. Datenschutz	3
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	3
Art. 6 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	4
Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten	4
Art. 8 Sperre von Personendaten	4
Art. 9 Datenschutzberater oder Beraterin	5
Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten	5
Art. 11 Datenschutzverletzungen	5
III. Videoüberwachung	5
Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen	5
Art. 13 Liste über Stand- und Einsatzorte und Kennzeichnung	5
Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen	6
IV. Verfahren und Rechtsschutz	6
Art. 15 Kantonaler Datenschutzbeauftragte	6
Art. 16 Rechtsschutz	6
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 17 Gebühren	6
Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Datenschutz der Gemeinde Hochdorf.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich.
- ² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Information und Kommunikation in den Art. 43 bis Art. 52. Darin werden die Philosophie, die Ziele, die Grundsätze, die Organisation und die Zuständigkeiten für die interne und externe Information und Kommunikation festgelegt.

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates und Kommissionen, sofern sie in Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit genannt werden.
Die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern.
Die Namen von Personen und Gruppierungen in Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Informationen aus dem Internet

- ¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Personen im Internet veröffentlicht werden.

II. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:
 - Geschlecht
 - Namen
 - Vornamen
 - Adresse

- 2 Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle zusätzlich Auskunft über:
 - Geburtsdatum
 - Beruf und Titel
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- 3 Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

Art. 6 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

- 1 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte: Geschlecht, Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum an folgende Institutionen bekannt:
 - in der Gemeinde organisierte politische Parteien
 - bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Organisationen mit kulturellem, gesellschaftlichen, sportlichen, wohltätigen, oder wissenschaftlichem Zweck
 - Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- 2 Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Absatz 4 zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftigkeit eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn der Verdacht besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- 3 Die Einwohnerkontrolle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Absatz 4 auch auf auswärtige Organisationen, die einen der aufgeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- 4 Institutionen, die Sammelauskünfte erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.
- 5 Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung weiterer Daten ausgeschlossen.

Art. 7 Veröffentlichung von Personendaten

Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Medien zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt die Sperre der Personendaten gemäss dieser Verordnung.

Art. 8 Sperre von Personendaten

- 1 Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

- ² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 9 Datenschutzberater oder Beraterin

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet den gewählten Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin als Datenschutzberater oder Datenschutzberaterin.
- ² Alle Organe melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informationsmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin.

Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten wird von der Einwohnerkontrolle geführt.

Art. 11 Datenschutzverletzungen

- ¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich dem Gemeindeschreiber zu melden und zu dokumentieren. Der Gemeindeschreiber koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten des Kantons.
- ² Die Abteilungsleitung Gemeindekanzlei ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder die Öffentlichkeit.

III. Videoüberwachung

Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39).
- ² Die Anordnungen sind auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 13 Liste über Stand- und Einsatzorte und Kennzeichnung

- ¹ Die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Hochdorf führt eine öffentliche Liste über die Stand- und Einsatzorte der Geräte.
- ² Öffentliche zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ³ Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogrammes ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen

- ¹ Die Abteilung Sicherheit sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Weitere Organe erhalten nur in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 15 Kantonaler Datenschutzbeauftragte

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz (SRL 38).

Art. 16 Rechtsschutz

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

- ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an Organe und Institutionen durch die Einwohnerkontrolle ist unentgeltlich.
- ² Auskünfte gemäss Art. 5 Absatz 1 und 2 werden pro Auskunft mit Fr. 10.00 verrechnet.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Datenschutz Vollzugsverordnung vom 2. September 1992 wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Datenschutz Verordnung tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber
Thomas Bühlmann

Hochdorf, 16. August 2023 - Beschluss des Gemeinderates

Änderungen
